



Fachliche Weisungen
Internationales Recht der
Arbeitslosenversicherung
Rechtskreis SGB III

Abkommensrecht

Deutsch- jugoslawisches Abkommen über
Arbeitslosenversicherung vom 12.10.1968

FW Jugoslawien

Änderungen

Neufassung, Stand 10/2024

Mit den Verbindungsstellen von Bosnien und Herzegowina sowie Serbien wurde vereinbart, die Umsetzung des weiter bestehenden "Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung" vom 12. Oktober 1968 soweit möglich an die jeweiligen aktuellen Verfahrensabläufe anzupassen.

Die Fachlichen Weisungen aus dem Jahr 2013 wurden grundlegend überarbeitet und eine Neufassung erstellt. Die Neufassung enthält keine farbliche Hervorhebung von Änderungen.

Inhalt

Änderungen	2
Neufassung, Stand 10/2024	2
Inhalt.....	3
Fachliche Weisungen	5
1. Allgemeine Hinweise	5
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2. Anwendung auf die Nachfolgestaaten Bosnien und Herzegowina (BiH) sowie Serbien (SRB).....	5
1.3. Persönlicher Geltungsbereich	5
1.4. Sachlicher Geltungsbereich.....	5
1.5. Wesentlicher Inhalt des Abkommens.....	5
1.5.1. Zielsetzung, Begriff Rückkehrer*in und Beispiele	5
1.5.2. Arbeitnehmer*innen, die in BiH bzw. SRB Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung deutscher Zeiten beziehen wollen	6
1.5.2.1. Fallgruppe 1 (Art. 8 Abs. 1 Alv- Abk.).....	6
1.5.2.2. Fallgruppe 2 (Art. 8 Abs. 2 und 3 Alv- Abk.).....	6
1.5.2.3. Regelungen für beide Fallgruppen.....	7
1.5.3. Arbeitnehmer*innen, die in DEU Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung von Zeiten aus BiH bzw. SRB beziehen wollen	7
1.6. FAQs und Hotline der ZIntAlv	7
2. Information und Beratung von potentiellen Rückkehrer*innen nach BiH bzw. SRB	7
3. Überblick über die wichtigsten Vordrucke.....	8
3.1. Übersicht zu den Vordrucken	8
3.2. Von deutscher Seite verwendete Vordrucke.....	8
3.3. Von BiH bzw. SRB verwendete Vordrucke	8
4. Bescheinigung deutscher Versicherungs- und Leistungszeiten für Rückkehrer*innen nach BiH bzw. SRB	9
4.1. Überblick	9
4.2. Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr	9
4.3. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung Av-1	9
4.4. Anforderung von Arbeitsbescheinigungen und Nachweisen über sonstige Versicherungszeiten	10
4.5. Ausstellung der Bescheinigung Av-1	10
4.5.1. Zuständigkeit.....	10
4.5.2. Hinweise zur Ausstellung der Bescheinigung Av-1 in der BK-Vorlage und im Intranet	10
4.5.3. Zu bescheinigender Zeitraum (Abschnitte I und II)	10
4.5.4. Zustimmung zur Rückkehr (Abschnitt III).....	11

4.5.4.1. Überblick	11
4.5.4.2. Verschulden	12
4.5.4.3. Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr.....	12
4.5.4.4. Vier Wochen Alg-Bezug oder drei Jahre Beschäftigung...	12
4.5.5. Vorbezug deutscher Leistungen (Abschnitt IV).....	13
4.6. Abschließende Arbeiten	13
4.7. Behandlung von Einwendungen oder Widersprüchen gegen deutsche Bescheinigungen Av-1	13
5. Erstattung von in BiH bzw. SRB gewährten Leistungen (Art. 11 Alv- Abk.) 14	
6. Berücksichtigung von Versicherungs- und Leistungszeiten aus BiH bzw. SRB für einen deutschen Alg- Anspruch.....	14
6.1. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Versicherungszeiten	14
6.2. Nachweis der in BiH bzw. SRB zurückgelegten Versicherungs- und Leistungszeiten mit Vordruck MO-1	14
6.3. Auswertung der Bescheinigung MO-1	15
6.3.1. Anwartschaft und Anspruchsdauer	15
6.3.2. Bemessung des Alg (Art. 10 Abs. 1 Alv- Abk.).....	15
6.3.3. Ruhen des Anspruchs	15
6.4. Meldung potentieller Erstattungsfälle an die Zentrale	16
7. Adressen von Dienststellen in BiH und SRB.....	16

Fachliche Weisungen

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Rechtliche Grundlagen

(1) Am 12. Oktober 1968 wurde das "**Abkommen** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung" geschlossen. Am 16. Mai 1969 wurde außerdem eine **Verwaltungsvereinbarung** zur Durchführung des Abkommens über Arbeitslosenversicherung geschlossen.

(2) Die Rechtsvorschriften finden grundsätzlich weiterhin Anwendung auf die Nachfolgestaaten von Jugoslawien, die nicht der EU beigetreten sind.

(3) Das Abkommen und die Verwaltungsvereinbarung sind im Intranet eingestellt.

1.2. Anwendung auf die Nachfolgestaaten Bosnien und Herzegowina (BiH) sowie Serbien (SRB)

(1) Aktuell bestehen mit Bosnien und Herzegowina (BiH) sowie Serbien (SRB), als Nachfolgestaaten von Jugoslawien, Vereinbarungen zur Anwendung des Abkommens und der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Sollten Arbeitnehmer*innen die Anwendung des Abkommens auf Nordmazedonien, Montenegro oder auf das Territorium des Kosovo begehren, sind die Einzelfälle mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abzustimmen.

1.3. Persönlicher Geltungsbereich

(1) Bei der Anwendung auf BiH gilt das Abkommen für:

- Staatsangehörige von Deutschland,
- Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina und
- Flüchtlinge i.S. des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention).

(2) Bei der Anwendung auf SRB gilt das Abkommen für:

- Staatsangehörige von Deutschland,
- Staatsangehörige von Serbien und
- Flüchtlinge i.S. des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention).

1.4. Sachlicher Geltungsbereich

Das Abkommen gilt für die "Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung". In der Verwaltungspraxis sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld betroffen.

1.5. Wesentlicher Inhalt des Abkommens

1.5.1. Zielsetzung, Begriff Rückkehrer*in und Beispiele

(1) Das Abkommen soll die Rückkehr von Arbeitnehmer*innen in ihren Heimatstaat unterstützen, indem z.B. deutsche Versicherungszeiten für einen Arbeitslosengeldanspruch in BiH oder SRB berücksichtigt werden. Spiegelbildlich können auch Versicherungszeiten aus BiH oder SRB für einen

deutschen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigt werden. Siehe Beispiele in Absatz 4.

(2) Die Fallgruppe 1 (FW 1.5.2.1) gilt auch für Personen, die zuvor nicht in dem Staat, in dem sie Arbeitslosengeld beziehen wollen, gewohnt haben (also keine Rückkehrer*innen sind).

(3) Um den Text der FW einfach zu halten, wird grundsätzlich die Formulierung Rückkehrer*in verwendet.

(4) Beispiele:

Beispiel 1: Eine Staatsangehörige von BiH hatte in Deutschland (DEU) gewohnt und gearbeitet. Sie wird arbeitslos und möchte nach BiH zurückkehren. Vor der Ausreise aus DEU beantragt sie die "Zustimmung zur Rückkehr" und die Bescheinigung ihrer deutschen Versicherungszeiten. Der OS (Team Alg Plus) bescheinigt die Versicherungszeiten auf dem Vordruck Av-1. Die Arbeitnehmerin meldet sich innerhalb von 6 Wochen in BiH arbeitslos. Die deutschen Versicherungszeiten werden von der Arbeitsverwaltung in BiH für einen dortigen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt.

Beispiel 2: Eine Staatsangehörige von SRB hatte in DEU gewohnt und gearbeitet, wird dann arbeitslos und möchte nach SRB zurückkehren. Beispiel 1 gilt entsprechend.

Beispiel 3: Ein deutscher Staatsangehöriger hatte in BiH bzw. SRB gewohnt und gearbeitet, wird dann arbeitslos und möchte nach DEU zurückkehren. Beispiel 1 gilt spiegelbildlich entsprechend. Siehe FW 6.

1.5.2. Arbeitnehmer*innen, die in BiH bzw. SRB Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung deutscher Zeiten beziehen wollen

(1) Das Abkommen gilt für Rückkehrer*innen nach BiH bzw. SRB, die zuvor in Deutschland (DEU) gearbeitet haben.

(2) Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

1.5.2.1. Fallgruppe 1 (Art. 8 Abs. 1 Alv- Abk.)

(1) Die Person arbeitet, nachdem sie von DEU nach BiH bzw. SRB zurückgekehrt ist, zunächst in BiH bzw. SRB und meldet sich anschließend in BiH bzw. SRB arbeitslos.

(2) Deutsche Versicherungszeiten werden grundsätzlich für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in BiH bzw. SRB berücksichtigt, wenn die Person nach der letzten Einreise mindestens vier Wochen in BiH bzw. SRB beschäftigt war.

1.5.2.2. Fallgruppe 2 (Art. 8 Abs. 2 und 3 Alv- Abk.)

(1) Die Person meldet sich nach der Rückkehr nach BiH bzw. SRB in ihrem Heimatstaat arbeitslos und beantragt dort Arbeitslosengeld. Sie hat nach der Rückkehr nach BiH bzw. SRB bis zur Beantragung von Arbeitslosengeld nicht mehr in ihrem Heimatstaat gearbeitet.

(2) Deutsche Versicherungszeiten werden nach dem Abkommen nur unter folgenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in BiH bzw. SRB berücksichtigt (alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein):

- Die Person ist in das Gebiet des Staates zurückgekehrt, dessen Staatsangehörige sie ist.
- Die Person ist ohne ihr Verschulden arbeitslos geworden.
- Das Team Alg Plus hat der Rückkehr der Person in ihren Heimatstaat zugestimmt. Hierfür ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Person die

Zustimmung zur Rückkehr vor der Ausreise aus Deutschland beantragt hat.

- Die Person hat innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende des deutschen Arbeitsverhältnisses oder des Bezugs von deutschem Arbeitslosengeld einen Antrag auf Arbeitslosengeld in BiH bzw. SRB gestellt.

(3) Die Leistungen von BiH bzw. SRB werden unter bestimmten Voraussetzungen von der BA für bis zu sechs Monate erstattet (Art. 11 Abs. 1 Alv- Abk.). Siehe FW 5.

1.5.2.3. Regelungen für beide Fallgruppen

Folgende Vorschriften gelten für beide Fallgruppen:

- Der Anspruch richtet sich nach dem Recht von BiH bzw. SRB (Art. 7 Alv- Abk.).
- Für die Anspruchsdauer werden erforderlichenfalls deutsche Versicherungszeiten berücksichtigt (Art. 9 Abs. 1 Alv- Abk.).
- Die Anspruchsdauer wird um Leistungszeiten (deutscher Alg- Bezug) während der letzten zwölf Monate gemindert (Art. 9 Abs. 2 Alv- Abk.).
- Für die Bemessung wird den deutschen Beschäftigungszeiten ein fiktives Entgelt zugeordnet (Art. 10 Abs. 1 Alv- Abk.).
- Für den Leistungssatz werden, soweit im nationalen Recht vorgesehen, Kinder in Deutschland berücksichtigt (Art. 10 Abs. 2 Alv- Abk.).

1.5.3. Arbeitnehmer*innen, die in DEU Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung von Zeiten aus BiH bzw. SRB beziehen wollen

Das Abkommen gilt spiegelbildlich entsprechend für Personen, die in BiH bzw. SRB gearbeitet haben und in DEU Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung der ausländischen Zeiten beziehen wollen. Siehe FW 6.

1.6. FAQs und Hotline der ZIntAlv

(1) Es wird eine relativ geringe Anzahl von Anwendungsfällen erwartet. Vor diesem Hintergrund sind die Fachlichen Weisungen bewusst kurz gehalten, um ein schnelles Erfassen der wesentlichen Regelungen zu unterstützen.

(2) Abhängig von den Erfahrungen bei der Umsetzung des Abkommens werden FAQs auf der Intranetseite der ZIntAlv unter dem Punkt "Deutsch-jugoslawisches Abkommen" zur Verfügung gestellt.

(3) Bei Fragen zur Umsetzung des Abkommens sollte die Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg angerufen werden.

2. Information und Beratung von potentiellen Rückkehrer*innen nach BiH bzw. SRB

(1) Bei einer Auskunftserteilung oder individuellen Beratung ist der betreffende Personenkreis umfassend zu informieren. Wesentliche Punkte:

- **Besonders wichtig:** Die Person sollte ggf. bereits vor ihrer Ausreise aus DEU einen Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr nach BiH bzw. SRB stellen, um leistungsrechtliche Nachteile zu vermeiden.
- Aufgrund der deutschen Versicherungszeiten kann eine (ausländische) Anspruchsdauer von höchstens 26 Wochen begründet werden, auf die ein

deutscher Leistungsbezug innerhalb der letzten 12 Monate vor der Ausreise anzurechnen ist.

- Voraussetzungen, Dauer und Höhe des Leistungsanspruchs richten sich nach den Rechtsvorschriften von BiH bzw. SRB.
- Ein deutscher Restanspruch kann im Ausland nicht verwertet werden.
- Weitere Voraussetzungen für die Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten für einen Arbeitslosengeldanspruch in BiH bzw. SRB sind im zweisprachigen Merkblatt Av-5a (Bestandteil des Vordrucks "Av-5a Antrag/Merkblatt") beschrieben.
- Der Internetauftritt der BA enthält wichtige Informationen zu den Rechten und Pflichten nach dem deutsch- jugoslawischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung.

(2) Auskünfte über das ausländische Recht sind nicht zu erteilen.

(3) Informationen zum Abkommen werden bereitgestellt über:

- Internetauftritt: <https://www.arbeitsagentur.de/link/rueckkehr-bih-srb-arbeitslosengeld>
- Merkblatt Av-5a:
Bestandteil des zweisprachigen Vordrucks "Av-5a Antrag/Merkblatt".
Abrufbar über den Internetauftritt.
- Merkblatt 20 - Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung:
Bei der Aktualisierung des Merkblattes Anfang 2025 wird ein Hinweis auf Informationen zum deutsch- jugoslawischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung aufgenommen.

3. Überblick über die wichtigsten Vordrucke

3.1. Übersicht zu den Vordrucken

Eine Übersicht der Vordrucke mit weiteren Informationen ist im Intranet auf den Seiten der ZIntAlv unter dem Punkt "Deutsch-jugoslawisches Abkommen" eingestellt.

3.2. Von deutscher Seite verwendete Vordrucke

- Vordruck Av-1: Bescheinigung über Versicherungszeiten und Leistungen (BK-Vorlage "Av-1 Bescheinigung deutscher Zeiten für BiH_SRB", ID: 39213)
- Vordruck Av-5a Antrag/Merkblatt: Merkblatt Av-5a verbunden mit dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung Av-1 (BK-Vorlage "Av-5a Antrag und Merkblatt", ID: 39407)

Der Vordruck ist auch über das Internet abrufbar. Nähere Informationen enthält die unter FW 3.1 beschriebene Übersicht.

3.3. Von BiH bzw. SRB verwendete Vordrucke

Die Vordrucke werden noch mit den Verbindungsstellen von BiH und SRB vereinbart. In der Vergangenheit wurden folgende Vordrucke verwendet:

- Vordruck MO-1: fremdsprachige Fassung des Vordrucks Av-1
- Vordruck MO-4: Anforderungsschreiben für die Ausstellung einer Bescheinigung Av-1 (Übersetzungshilfe siehe Intranetseiten der ZIntAlv unter dem Punkt "Deutsch-jugoslawisches Abkommen")

- Vordruck MO-6: Auskunftersuchen (Übersetzungshilfe siehe Intranetseiten der ZIntAlv unter dem Punkt "Deutsch-jugoslawisches Abkommen")

4. Bescheinigung deutscher Versicherungs- und Leistungszeiten für Rückkehrer*innen nach BiH bzw. SRB

4.1. Überblick

- (1) Die Bescheinigung der deutschen Versicherungs- und Leistungszeiten erfolgt auf Antrag der betreffenden Person (oder ersatzweise des ausländischen Trägers) auf dem Vordruck Av-1.
- (2) Das Abkommen über Arbeitslosenversicherung unterscheidet sich wesentlich vom EU- Recht. Die betreffende Person muss grundsätzlich einen Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr stellen, damit die deutschen Versicherungszeiten für einen Leistungsanspruch in BiH bzw. SRB berücksichtigt werden können.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr trifft das Team Alg Plus auf dem Vordruck Av-1. Zu den Kriterien für eine Zustimmung oder Ablehnung siehe FW 4.5.4.

4.2. Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr

- (1) Die Rückkehrer*innen nach BiH bzw. SRB müssen grundsätzlich **vor** der Ausreise aus DEU einen Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr stellen.
- (2) Der Antrag ist an keine Form gebunden. Er kann unabhängig vom Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung Av-1 z.B. telefonisch oder persönlich beim Kundenportal gestellt werden. Der Antrag kann z.B. auch anlässlich eines Kontaktes mit der arbeitnehmerorientierten Vermittlung (ANoV) formlos gestellt werden.

Hinweis: Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung Av-1 auf dem Vordruck Av-5a beinhaltet den Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr.

- (3) Bei entsprechenden Kontakten mit den betreffenden Personen wird das Datum der Antragstellung vom Kundenportal oder der arbeitnehmerorientierten Vermittlung in VERBIS dokumentiert.

4.3. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung Av-1

- (1) Die Bescheinigung Av-1 wird auf Antrag der betreffenden Person bzw. ihres Beauftragten oder auf Anforderung des Versicherungsträgers von BiH bzw. SRB ausgestellt.
- (2) Beantragt die betreffende Person die Bescheinigung Av-1 ist von ihr der Vordruck Av-5a auszufüllen.

Der Vordruck Av-5a wird vom Kundenportal übersandt bzw. ausgehändigt (bevorzugtes Verfahren). Alternativ steht der Vordruck Av-5a für die betreffenden Personen zum Herunterladen über das Internet zur Verfügung.
- (3) Falls die Bescheinigung Av-1 durch den ausländischen Träger angefordert wird, erfolgt dies mit dem Vordruck MO-4.
- (4) Wenn die Bescheinigung Av-1 nicht innerhalb von sechs Wochen ausgestellt werden kann, ist der betreffenden Person bzw. dem ausländischen Träger eine Zwischennachricht unter Angabe der Gründe zu erteilen.

4.4. Anforderung von Arbeitsbescheinigungen und Nachweisen über sonstige Versicherungszeiten

(1) In der Bescheinigung Av-1 müssen Versicherungszeiten der letzten zwei Jahre bescheinigt werden. Zur Entscheidung über die Zustimmung zur Rückkehr werden Beschäftigungszeiten der letzten ca. drei Jahre benötigt. Angaben zu den zu bescheinigenden Daten werden über den Vordruck Av-5a erhoben.

(2) Vom Team Alg Plus sind die für den Zeitraum **der letzten drei Jahre** benötigten Arbeitsbescheinigungen gem. § 312a SGB III und Nachweise über sonstige Versicherungszeiten anzufordern.

(3) Für die Anforderung der Arbeitsbescheinigungen gelten die [FW IntRecht Alv, Abschnitt Besch. dt. Zt.](#), FW 2.3 entsprechend.

(4) Sonstige Versicherungszeiten (z.B. Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld) sind wie bei Alg- Leistungsfällen nachzuweisen.

4.5. Ausstellung der Bescheinigung Av-1

4.5.1. Zuständigkeit

(1) Für die Ausstellung der Bescheinigungen Av-1 ist grundsätzlich der OS zuständig, in dessen Bezirk die betreffende Person wohnt.

(2) Hat die betreffende Person keinen Wohnsitz in Deutschland, ist der OS zuständig, in dessen Bezirk der (zeitlich) letzte Wohnsitz der betreffenden Person war.

(3) Ist kein Wohnsitz in Deutschland bekannt oder ist der (zeitlich) letzte Wohnsitz nicht ohne besonderen Aufwand festzustellen, ist der OS zuständig, in dessen Bezirk der (zeitlich) letzte Beschäftigungsort der betreffenden Person liegt.

4.5.2. Hinweise zur Ausstellung der Bescheinigung Av-1 in der BK-Vorlage und im Intranet

(1) Die Ausstellung der Bescheinigung Av-1 erfolgt über die BK-Vorlage "Av-1 Bescheinigung deutscher Zeiten für BiH_SRB", ID: 39213.

(2) Bei der Ausstellung der Bescheinigung sind die Hinweise in der BK-Vorlage und auf der Intranetseite der ZIntAlv zu den Vordrucken zu beachten. Zum Auffinden der Wirtschaftsklasse in STEP- Betriebe wird eine Arbeitshilfe auf der Intranetseite bereitgestellt.

4.5.3. Zu bescheinigender Zeitraum (Abschnitte I und II)

(1) Die Versicherungsträger in BiH bzw. SRB benötigen Informationen über die letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs (= Tag der Antragstellung in BiH bzw. SRB). Da dieser Tag in der Regel nicht bekannt ist und eine Rückwirkung entfalten kann, gilt als Tag, dem die 2-jährige Rahmenfrist vorausgeht, der Tag nach dem Ende der letzten deutschen Versicherungszeit bzw. der Tag nach dem Ende des deutschen Leistungsbezuges.

(2) Versicherungszeiten sind nur einmal zu bescheinigen. Waren Versicherungszeiten innerhalb des 2- Jahreszeitraumes bereits früher bescheinigt worden, ist für die bereits bescheinigten Versicherungszeiten auf die entsprechende Bescheinigung Av-1 zu verweisen.

(3) Zeiten, die vor dem Erlöschen des Leistungsanspruches aufgrund von Sperrzeiten bei Arbeitsaufgabe/Arbeitsablehnung (§ 159 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 i.V.m § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) liegen, sind **nicht einzutragen** (Art. 8 Abs. 4 Alv- Abk.). Das gilt nur, wenn die vorgenannten Sperrzeiten, ohne Berücksichtigung von Sperrzeiten gem. § 159 Abs. 1 Nrn. 3 – 9, die Voraussetzungen für das Erlöschen des Leistungsanspruches gem. § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III erfüllen.

Vereinfachte Beispiele:

Beispiel 1:

*** Jan. 2022 – Dez. 2023: Arbeit in DEU (Versicherungszeit)
*** Alo-Meldung und Alg-Antrag zum 01.01.2024
*** Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe: 12 Wochen
*** Sperrzeit bei Arbeitsablehnung: 3 Wochen
*** Sperrzeit bei der zweiten Arbeitsablehnung: 6 Wochen
*** Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme: 12 Wochen
*** Alg- Anspruch erlischt
>>> weil die Sperrzeiten bei Arbeitsaufgabe und Arbeitsablehnung bereits ohne die letzte Sperrzeit zum Erlöschen des Alg- Anspruchs führen, sind die deutschen Versicherungszeiten **nicht** einzutragen.

Beispiel 2:

*** Jan. 2022 – Dez. 2023: Arbeit in DEU (Versicherungszeit)
*** Alo-Meldung und Alg-Antrag zum 01.01.2024
*** Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe: 12 Wochen
*** Sperrzeit bei Arbeitsablehnung: 3 Wochen
*** Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme: 6 Wochen
*** Alg-Anspruch erlischt
>>> weil die Sperrzeiten bei Arbeitsaufgabe und Arbeitsablehnung alleine (d.h. ohne die letzte Sperrzeit) nicht zum Erlöschen des Alg- Anspruchs führen würden, sind deutsche Versicherungszeiten einzutragen.

4.5.4. Zustimmung zur Rückkehr (Abschnitt III)

4.5.4.1. Überblick

(1) Bei der Fallgruppe 2 (FW 1.5.2.2) werden deutsche Versicherungszeiten nur dann für einen Anspruch in BiH bzw. SRB berücksichtigt, wenn das Team Alg Plus der Rückkehr der betreffenden Person zugestimmt hat (Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) Alv- Abk.).

(2) Die Zustimmung zur Rückkehr ist zu erteilen, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die betreffende Person ist in Deutschland ohne ihr Verschulden arbeitslos geworden (FW 4.5.4.2).
- Der Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr wurde vor der Ausreise aus Deutschland gestellt **oder** ein dringender Ausnahmefall macht die nachträgliche Zustimmung erforderlich (FW 4.5.4.3).
- Die betreffende Person hat vier Wochen ununterbrochen deutsches Arbeitslosengeld bezogen oder sie war drei Jahre lang in Deutschland beschäftigt (FW 4.5.4.4).

(3) Wenn nicht alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Zustimmung zur Rückkehr abzulehnen.

4.5.4.2. Verschulden

- (1) Das Verschulden ist grundsätzlich anhand der [FW zu § 159 SGB III](#) zu prüfen.
- (2) Die unberechtigte Ablehnung einer angebotenen Beschäftigung ist kein "Verschulden" i.S. von Art. 8 Abs. 2 Buchst. a) Alv- Abk., weil das Abkommen nur auf durch eigenes Verschulden „arbeitslos **geworden**“ abstellt.

4.5.4.3. Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr

- (1) Die Zustimmung zur Rückkehr ist grundsätzlich vor der Rückkehr zu beantragen.
- (2) In dringenden Ausnahmefällen kann der Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr auch nach der Rückkehr gestellt werden (Art. 8 Abs. 2 letzter Halbsatz Alv- Abk.). Der Antrag muss in diesen Fällen innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Bezuges von deutschem Arbeitslosengeld bei einer Dienststelle in BiH bzw. SRB oder der BA eingegangen sein.
- (3) Eine Anforderung der Bescheinigung Av-1 durch den Träger von BiH bzw. SRB beinhaltet den Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr. In diesem Fall ist für die Antragsfrist das Datum des Leistungsantrags in BiH bzw. SRB maßgebend (siehe Vordruck MO-4 Abschnitt I; Vordruckübersicht siehe FW 3.1).
- (4) Ein "dringender Ausnahmefall" liegt vor, wenn der betreffenden Person die Antragstellung vor der Rückkehr nicht mehr möglich war.

Der dringende Ausnahmefall ist restriktiv zu prüfen. Ein dringender Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der betreffenden Person die (z.B. telefonische) Antragstellung vor der Ausreise aus Deutschland wegen einer Erkrankung nicht mehr zumutbar war.

Der zuständige Träger von BiH bzw. SRB kann im Vordruck MO-4 nur Tatsachen angeben, die für das Vorliegen eines dringenden Ausnahmefalles sprechen; die Entscheidung darüber obliegt dem Team Alg Plus.

4.5.4.4. Vier Wochen Alg-Bezug oder drei Jahre Beschäftigung

- (1) Die **allgemeinen Zustimmungsvoraussetzungen** sind in Art. 8 Abs. 3 Buchst. a) und b) Alv- Abk. festgelegt.
- (2) Grundsätzlich ist die Zustimmung zur Rückkehr nur zu erteilen, wenn die betreffende Person nach Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens vier Wochen lang ununterbrochen deutsches Arbeitslosengeld **bezogen** hat **oder** vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens drei Jahre in Deutschland beschäftigt war.
- (3) Für die Voraussetzung der mindestens 3-jährigen Beschäftigung werden auch nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt.
- Unterbrechungen der Beschäftigungen von jeweils bis zu drei Monaten sind zulässig. Diese Unterbrechungszeiten werden bei der Erfüllung des 3-Jahreszeitraums nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass der 3-Jahreszeitraum um die zulässigen Unterbrechungszeiten zu verlängern ist.
- (4) Für die Voraussetzung des Leistungsbezuges ist auf den Bezug von Arbeitslosengeld (nicht auf den Anspruch) abzustellen.

Ist abzusehen, dass die betreffende Person bis zum Ablauf der 4-Wochenfrist arbeitslos bleiben würde, kann die Ausreise bereits zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt werden.

Die Entscheidung, ob die betreffende Person voraussichtlich (im Hinblick auf den Arbeitsmarkt) bis zum Ablauf der 4-Wochenfrist arbeitslos bleiben würde, trifft die arbeitnehmerorientierte Vermittlung (ANoV), soweit im Einzelfall erforderlich.

Das Team Alg Plus fordert die Entscheidung ggf. mit der BK Vorlage "Av-1 Anfrage an AV wegen Zustimmung zur Rückkehr", ID: 39430) von der ANoV an.

Der Vorgang ist zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Abkommens über Arbeitslosenversicherung mit **Priorität** zu bearbeiten. Die ANoV trifft die Entscheidung daher grundsätzlich innerhalb von einer Woche, dokumentiert diese in VERBIS und sendet den Eintrag über die E-AKTE an das Team Alg Plus.

4.5.5. Vorbezug deutscher Leistungen (Abschnitt IV)

(1) Die Anspruchsdauer (höchstens 26 Wochen) in BiH bzw. SRB ist um die Zeiten zu mindern, für die die betreffende Person innerhalb der letzten 12 Monate vor der dortigen Antragstellung deutsches Arbeitslosengeld bezogen hat (Art. 9 Abs. 2 Alv- Abk.).

Die Minderung erfolgt nicht für Zeiten, die vor der Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit (für deutsches Alg) liegen.

(3) Da der Tag der Antragstellung in BiH bzw. SRB in der Regel nicht bekannt ist, ist als Tag, dem der 12- Monatszeitraum vorausgeht, der Tag nach dem Ende der letzten deutschen Versicherungszeit bzw. der Tag nach dem Ende des deutschen Leistungsbezuges einzutragen.

Hinweis: In BiH bzw. SRB kann die Antragstellung eine Rückwirkung entfalten.

4.6. Abschließende Arbeiten

(1) Beide Ausfertigungen der Bescheinigung Av-1 sind von Hand zu unterschreiben und mit einem Tintenstempel zu versehen. Ein Adressstempel ist ausreichend; d.h. ein Dienstsiegel ist nicht erforderlich.

(2) Beide Ausfertigungen sind bei Antragstellung durch die betreffende Person, der Person zu übersenden oder auszuhändigen. Wurde die Bescheinigung von einer Dienststelle in BiH bzw. SRB angefordert, ist die Bescheinigung Av-1 postalisch dieser Dienststelle zu übersenden.

4.7. Behandlung von Einwendungen oder Widersprüchen gegen deutsche Bescheinigungen Av-1

(1) Die vom Team Alg Plus ausgestellten Bescheinigungen Av-1 sind regelmäßig Grundlage für Entscheidungen der Versicherungsträger in BiH bzw. SRB. Wendet sich die betreffende Person gegen eine Entscheidung des Trägers von BiH bzw. SRB, bittet der ausländische Träger in der Regel um Überprüfung und ggf. Korrektur der Bescheinigung Av-1. Dem Anliegen ist zeitnah nachzukommen.

(2) Für derartige Anliegen nutzen die Träger von BiH bzw. SRB häufig den Vordruck MO-6 (siehe Vordruckübersicht FW 3.3).

(3) Bei Differenzen mit den Dienststellen von BiH bzw. SRB oder Fragen zum Verfahren sollte die Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg angerufen werden.

5. Erstattung von in BiH bzw. SRB gewährten Leistungen (Art. 11 Alv-Abk.)

(1) Die Erstattung der von Versicherungsträgern in BiH bzw. SRB gewährten Leistungen nach dem Abkommen wird durch die Zentrale, Fachbereich FGL 31, durchgeführt (vgl. FW 1.5.2.2 Abs. 3). Die Träger von BiH bzw. SRB übersenden die Erstattungslisten direkt an die Zentrale.

(2) Die Teams Alg Plus haben bei der Abwicklung der ausländischen Erstattungsforderungen keine Aufgaben.

(3) Deutsche Erstattungsfälle müssen von den Teams Alg Plus an die Zentrale gemeldet werden. Siehe FW 6.4.

6. Berücksichtigung von Versicherungs- und Leistungszeiten aus BiH bzw. SRB für einen deutschen Alg- Anspruch

6.1. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Versicherungszeiten

(1) Versicherungszeiten aus BiH bzw. SRB können im Rahmen des persönlichen Geltungsbereichs (siehe FW 1.3) für einen deutschen Alg-Anspruchs berücksichtigt werden, wenn die betreffende Person nach ihrer letzten Einreise nach Deutschland mindestens insgesamt vier Wochen nach deutschem Recht beschäftigt war (Art. 8 Abs. 1 Alv- Abk.).

Die Beschäftigung muss nicht der Versicherungspflicht unterlegen haben.

Berücksichtigt werden nur Versicherungszeiten in den letzten zwei Jahren vor der Entstehung des Alg- Anspruchs.

(2) Ist die Arbeitslosigkeit in BiH bzw. SRB eingetreten (d.h., die betreffende Person hat nach der Rückkehr nach DEU bis zur Entstehung des Alg-Anspruchs nicht mehr in DEU gearbeitet), können Versicherungszeiten aus BiH bzw. SRB nur bei deutschen Staatsangehörigen und Flüchtlingen i.S. des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und nur unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden (Art. 8 Abs. 2 Alv- Abk.):

- Die betreffende Person ist in BiH bzw. SRB ohne ihr Verschulden arbeitslos geworden,
- der Träger von BiH bzw. SRB hat der Rückkehr der betreffenden Person nach DEU zugestimmt und
- die betreffende Person hat sich innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit oder der Beendigung des ausländischen Leistungsbezuges in Deutschland arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt.

Die Erfüllung der ersten beiden Voraussetzungen bescheinigen die Träger von BiH und SRB auf dem Vordruck MO-1 (Vordruckübersicht siehe FW 3.3).

6.2. Nachweis der in BiH bzw. SRB zurückgelegten Versicherungs- und Leistungszeiten mit Vordruck MO-1

(1) Die in BiH bzw. SRB zurückgelegten Versicherungs- und Leistungszeiten sind mit einer Bescheinigung MO-1 nachzuweisen.

(2) Kann die betreffende Person die Bescheinigung nicht vorlegen, ist diese von Amts wegen formlos bei der zuständigen Stelle (siehe FW 7) anzufordern.

(3) Eine Nachprüfung der in der Bescheinigung enthaltenen Angaben ist nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Eintragungen nicht den Tatsachen entsprechen. In solchen Fällen ist die Bescheinigung an die ausstellende Dienststelle mit der Bitte um Prüfung und ggf. Berichtigung zurückzusenden.

6.3. Auswertung der Bescheinigung MO-1

6.3.1. Anwartschaft und Anspruchsdauer

(1) Die ausländischen Versicherungszeiten sind wie deutsche Versicherungszeiten zu berücksichtigen, **soweit** dies für die Erfüllung der Anwartschaftszeit **erforderlich** ist (Art. 8 Abs. 1 und 2 Alv- Abk.).

Das bedeutet, dass die ausländischen Versicherungszeiten wie deutsche Versicherungszeiten für die Anspruchsdauer zu berücksichtigen sind, **soweit** dies **erforderlich** ist, um eine Anspruchsdauer von höchstens sechs Monaten zu begründen.

Es ist unerheblich, ob die bescheinigten Zeiten bereits für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in BiH bzw. SRB berücksichtigt worden sind.

(2) Wenn Versicherungszeiten aus BiH bzw. SRB für den Alg- Anspruch berücksichtigt werden gilt:

Die Anspruchsdauer wird um Zeiten gemindert, für die die betreffende Person innerhalb der letzten 12 Monate vor der Entstehung des deutschen Alg- Anspruchs Leistungen in BiH bzw. SRB bezogen hat.

Die Minderung erfolgt nicht für Leistungszeiten, die vor der Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit für einen neuen Anspruch in BiH bzw. SRB liegen. Grundsätzlich kann unterstellt werden, dass die Bescheinigung MO-1 nur Leistungszeiten enthält, die für die Minderung der deutschen Anspruchsdauer zu berücksichtigen sind.

6.3.2. Bemessung des Alg (Art. 10 Abs. 1 Alv- Abk.)

(1) Den Versicherungszeiten in BiH bzw. SRB ist ein fiktives Entgelt (§ 152 SGB III) zuzuordnen.

(2) Wenn im Bemessungszeitraum auch Arbeitsentgelt nach deutschen Rechtsvorschriften erzielt wurde, ist eine Mischberechnung vorzunehmen. Falls derartige Einzelfälle auftreten, ist die Bemessung mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abzustimmen.

6.3.3. Ruhen des Anspruchs

(1) Artikel 5 des Abkommens sieht grundsätzlich eine Gleichstellung von ausländischen Einkünften und Leistungen aus der sozialen Sicherheit vor.

(2) Die Ruhenstatbestände der §§ 157 und 158 SGB III können auch im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis in BiH bzw. SRB vorliegen.

Die Zahlung von Leistungen nach §§ 157 Abs. 3 SGB III und 158 Abs. 4 SGB III ist jedoch davon abhängig, dass der Arbeitslose einen möglichen Anspruch gegen den früheren ausländischen Arbeitgeber an die BA abgetreten hat.

(3) Nach Rechtsvorschriften von BiH bzw. SRB zustehende Leistungen der sozialen Sicherheit bewirken das Ruhen des Anspruches, wenn diese mit den in § 156 SGB III genannten Leistungen vergleichbar sind.

6.4. Meldung potentieller Erstattungsfälle an die Zentrale

(1) Waren für den deutschen Alg- Anspruch in der Fallgruppe von FW 6.1. Abs. 2 Versicherungszeiten aus BiH bzw. SRB zu berücksichtigen, so ist der Leistungsfall der Zentrale, Fachbereich FGL 31, zur Geltendmachung der Erstattungsforderung bei der Verbindungsstelle von BiH bzw. SRB vorzulegen.

(2) **Die Vorlage hat nach Abschluss des Leistungsfalles, spätestens aber nach einem Leistungsbezug von sieben Monaten**, zu erfolgen, um einen Vermögensschaden zu vermeiden.

(3) Hierzu sind dem Fachbereich FGL 31 folgende Angaben formlos per verschlüsselter E-Mail zu übersenden:

- Kundennummer
- Beginn und ggf. Ende des Leistungsbezugs
- Bescheinigung MO-1 als Anlage

7. Adressen von Dienststellen in BiH und SRB

Eine Übersicht der Dienststellen steht auf den Intranetseiten der ZIntAlv unter dem Punkt "Deutsch-jugoslawisches Abkommen" zur Verfügung.